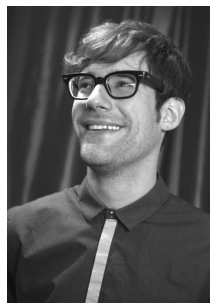


Langer Weg zur sexuellen Selbstbestimmung

Der Schutz von LSBTI durch die Vereinten Nationen

Karsten Schubert



Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI) wurden auf internationaler Ebene lange Zeit kaum zur Kenntnis genommen. Doch seit einigen Jahren wird dem Thema in den Vereinten Nationen breiterer Raum eingeräumt. Die Yogyakarta-Prinzipien und eine Studie des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte stellen nur die ersten Schritte auf dem Weg zu einem umfassenderen Schutzansatz dar. Er muss gegen den Widerstand vieler Staaten weiterverfolgt werden.

Karsten Schubert,

M.A.,

geb. 1985, promoviert in politischer Philosophie an der Universität Leipzig und ist bis Dezember 2013 Visiting Scholar an der Cardozo Law School in New York City. Seine Forschungsschwerpunkte sind poststrukturalistische Demokratietheorie, internationale Menschenrechtspolitik, Gender- und Queertheorie.

Der Autor bedankt sich für Diskussionen und Kommentare bei Yossi Bartal, Sinthiou Buszewski, Christophe Cornu, Ulrike Klöppel, Rufus Sona und Tim Wihl.

Die geplante Einführung der Todesstrafe für Homosexualität in Uganda im Jahr 2009 und das Verbot ›homosexueller Propaganda‹ in Russland in den Jahren 2012/2013 haben weltweit Empörung ausgelöst. Doch Menschenrechtsverletzungen gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) sind weit verbreitet. Sie finden vielfach und in allen Teilen der Welt statt. Homosexuelle Handlungen sind in 76 Staaten strafbar; in Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien und Sudan kann dafür sogar die Todesstrafe verhängt werden.¹ Nachdem das Thema lange Zeit auf der internationalen Ebene ignoriert wurde, sind seit den neunziger Jahren immer mehr Fortschritte zu verzeichnen. Den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt die im Jahr 2011 zu diesem Thema verabschiedete Resolution 17/19 des Menschenrechtsrats dar.

Im Folgenden soll zunächst die Besonderheit der Menschenrechtsverletzungen, denen LSBTI ausgesetzt sind, erläutert werden. Danach werden die bestehenden Menschenrechtsinstrumente und Maßnahmen verschiedener UN-Organisationen vorgestellt. Abschließend werden die grundsätzlichen Schwierigkeiten des internationalen Menschenrechtsschutzes von LSBTI erörtert.

Sexuelle Orientierung: Menschenrechtsverletzungen an Lesben, Schwulen und Bisexuellen

Sexuelle Orientierung bedeutet »die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (gender) oder mehr als einen Geschlechts (gender) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen.«² Von Gewalt und Diskriminierungen aufgrund sexueller Orientierung sind Menschen betroffen, die sich als Lesben, Schwu-

le und Bisexuelle (LSB) definieren oder als solche wahrgenommen werden, auch in Staaten ohne die oben angesprochene Strafgesetzgebung. Viele LSB leiden an körperlicher und psychischer Gewalt, die aber nicht staatlich verfolgt, sondern oft sogar staatlich gefördert wird. Im Bildungssystem, im Gesundheitssystem, in der Arbeitswelt und auf dem Wohnungsmarkt werden LSB diskriminiert; sie sind deshalb in vielen Ländern besonders von Armut bedroht. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind in fast allen Staaten schlechter gestellt als gegengeschlechtliche. In vielen Staaten wird, wie in Russland, zusätzlich Menschenrechts- und Bildungsarbeit erschwert.³

Geschlechtsidentität: Menschenrechtsverletzungen an transgeschlechtlichen Menschen

Geschlechtsidentität ist definiert als »das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (gender), das mit dem Geschlecht (sex), das [sic!] der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts (gender), z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen.«⁴ Von Diskriminierungen und Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtsidentität sind Transgender beziehungsweise transgeschlechtliche Menschen betroffen, also Menschen, »die nicht in dem Geschlecht leben können oder wollen, welchem sie bei ihrer Geburt zugeordnet wurden. Hierzu zählen Transsexuelle, Drags, Transidenten, Cross-Dresser und viele mehr.«⁵

¹ Siehe Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), *Born Free and Equal*, HR/PUB/12/06, New York/Genf 2012, S. 34.

² Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.), *Die Yogyakarta-Prinzipien*, Berlin 2008, S. 13.

³ *Discriminatory Laws and Practices and Acts of Violence Against Individuals Based on Their Sexual Orientation and Gender Identity*, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN Doc. A/HRC/19/41 v. 17.11.2011, S. 8ff.

⁴ Yogyakarta-Prinzipien, a.a.O. (Anm. 2).

⁵ Siehe www.transinterqueer.org/uber-triq/begriffsklarung/

Wegen der Nichtübereinstimmung der Ausdrucksformen ihres Geschlechts und ihrer Körper mit den geltenden Normen von Männlichkeit und Weiblichkeit sind transgeschlechtliche Menschen in allen Staaten Gewalt und Diskriminierungen ausgesetzt. Manche transgeschlechtliche Menschen möchten ihren Vornamen und Personenstand, ihren Körper oder beides ändern und an ihre Geschlechtsidentität anpassen. Dies ist in keinem Staat problemlos möglich und kann in den meisten Staaten nur unter Bedingungen erfolgen, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einschränken. Dazu gehören paternalistische und pathologisierende psychologische oder medizinische Untersuchungen, durch die transgeschlechtlichen Menschen die Definitionsmacht über ihre Geschlechtsidentität abgesprochen wird. Für eine Personenstandsänderung ist in vielen Staaten eine weitestgehende Angleichung des Körpers an das männliche respektive weibliche Ideal erforderlich. Jedoch möchten sich nicht alle transgeschlechtlichen Personen diesen medizinischen Eingriffen unterziehen. Teilweise sind diese Maßnahmen außerdem an weitere Bedingungen wie Sterilisation gebunden, was einen schweren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht darstellt.⁶ Die Kosten für geschlechtsangleichende Maßnahmen werden zudem oft nicht oder nur unzureichend vom Gesundheitssystem getragen. Interessenverbände fordern deshalb freien und selbstbestimmten Zugang zu den verschiedenen sozialen, rechtlichen und medizinischen Maßnahmen, die es ermöglichen, ein Leben nach der eigenen Geschlechtsidentität zu leben.

›Uneindeutige‹ körperliche Merkmale: Menschenrechtsverletzungen an intergeschlechtlichen Menschen

Intergeschlechtliche Menschen⁷ werden mit körperlichen Merkmalen geboren, die medizinisch als ›geschlechtlich uneindeutig‹ gelten. In den meisten Staaten werden intergeschlechtliche Personen bei der Geburt dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugewiesen. Ihr Körper wird operativ daran angepasst, ohne dass sie ihre Einwilligung hätten geben können. Diese medizinisch-kosmetischen Eingriffe sind nicht mehr rückgängig zu machen. Sie werden oft vorgenommen, ohne dass sie für das Kind gesundheitlich notwendig sind und obwohl sie gesundheitsschädlich und sensibilitäts einschränkend sein können.

Viele intergeschlechtliche Menschen leiden an den Folgen der ohne ihr Einverständnis vorgenommenen kosmetischen Eingriffe, die eine massive Verletzung der körperlichen Integrität und Selbstbestimmung darstellen. Interessenverbände lehnen deshalb alle Eingriffe ab, die nicht aus ernststen gesundheitlichen Gründen erfolgen oder auf der informierten Einwilligung der Patient_innen⁸ beruhen. Eine

notwendige Bedingung dafür ist, dass die Eingriffe in einem Alter geschehen, in dem die Betroffenen überhaupt informiert einwilligen können. Insbesondere wird kritisiert, dass Intergeschlechtlichkeit als Krankheit definiert wird. Dies führt zu Bevormundung und dem geschilderten Zwang zu einem Körper, der der geltenden Norm von Weiblichkeit oder Männlichkeit entspricht.⁹

Intergeschlechtlichkeit wird teils mit Transgeschlechtlichkeit verwechselt, obwohl die Problemlagen unterschiedlich sind. Während manche transgeschlechtliche Menschen für den Zugang zu gewünschten medizinischen Operationen kämpfen, wehren sich intergeschlechtliche Menschen gegen aufgedrängte medizinische Maßnahmen.¹⁰ Interessenverbände kritisieren, dass sie nicht durch das Diskriminierungsmerkmal ›Geschlechtsidentität‹ geschützt sind und fordern eine Erweiterung auf ›Geschlechtsmerkmale‹ (sex traits)¹¹ beziehungsweise ›Geschlecht‹ (sex)¹² und eine Einbeziehung durch die Verwendung der Abkürzung LSBTI statt LSBT.

Heteronormativität – das vereinende Problem

Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlecht sind also nicht einheitlich. Andererseits können die Grenzen verschwimmen, weil diese Kategorien vermischt oder verwechselt werden. Beispielsweise gelten Schwule in den Augen vieler Menschen als verweiblicht.

Nicht alle transgeschlechtlichen Personen möchten sich medizinischen Eingriffen unterziehen, um sich an das männliche oder weibliche Ideal anzupassen.

Viele intergeschlechtliche Menschen leiden an den Folgen der kosmetischen Eingriffe, die eine massive Verletzung der körperlichen Integrität und Selbstbestimmung darstellen.

6 Für einen Überblick zu diesen Bestimmungen in verschiedenen Ländern siehe www.transrespect-transphobia.org

7 Im deutschen Sprachraum wird dieser Begriff gegenüber Intersexualität bevorzugt, vgl. www.intersexualite.de

8 Um auch Geschlechtsidentitäten einzubeziehen, die nicht eindeutig männlich oder weiblich sind, verwendet der Autor den Unterstrich, auch ›Gender-Gap‹ genannt, nach Steffen Hermann (s_he), *Performing the Gap, Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung*, arranca!, November 2003, S. 22–26.

9 Vgl. die Forderungen der Bundesdeutschen Vertretung der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM)/Organisation Intersex International (OII), www.intersexualite.de/index.php/forderungen/ und Claudia Lohrenscheit/Anne Thiemann, *Sexuelle Selbstbestimmungsrechte*, in: Claudia Lohrenscheit (Hrsg.), *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht*, Baden-Baden 2009, S. 15–40, hier S. 34ff.

10 Vgl. Arn Sauer/Jana Mittag, *Geschlechtsidentität und Menschenrechte im internationalen Kontext*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 62. Jg., 20–21/2012, S. 55–62.

11 Vgl. Open Letter to Navi Pillay, OII International, 10.12.2012, www.intersexualite.de/wp-content/uploads/pdfdaten/UNltrPramanik.pdf

12 Vgl. Morgan, *Why Intersex Is Not a Gender Identity, and the Implications for Legislation*, 12.3.2012, oii.org.au/17680/intersex-sex-not-gender-identity

In den letzten Jahren wurden auf der internationalen Ebene erhebliche rechtliche Fortschritte beim Schutz von LSBTI erreicht.

Wenn eine als männlich wahrgenommene Person in einem solchen Kontext aufgrund als zu weiblich wahrgenommener Erscheinungs- und Verhaltensweisen angegriffen wird, lässt sich eine solche Tat nicht eindeutig in Gewalt aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität einordnen.

Dass die Menschenrechtsverletzungen an LSBTI trotz ihrer Unterschiedlichkeit zusammen behandelt werden, liegt daran, dass sie alle auf ein Problem zurückgeführt werden können: die herrschenden Normen von Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit (Heteronormativität). »Diese Normen sind dann erfüllt, wenn drei Kriterien des Geschlechts in Übereinstimmung gebracht werden: sex, gender und desire (biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht und sexuelles Begehren). Dies besagt, dass eine ›richtige Frau‹ einen weiblichen Körper hat, sich ›weiblich‹ fühlt und verhält, und ihr Begehren sich auf Männer richtet. Im Umkehrschluss verfügt ein ›richtiger Mann‹ über einen männlichen Körper, verhält sich ›männlich‹ und liebt Frauen.«¹³ Heteronormativität wird durch eine feindliche Einstellung gegenüber Homosexuellen und transgeschlechtlichen Menschen gefördert. Sofern patriarchale Herrschaftsstrukturen, die mehr oder weniger stark ausgeprägt überall auf der Welt existieren, auf heteronormativ eindeutig definierten Geschlechterrollen beruhen, ist es nicht verwunderlich, dass Homo- und Transphobie ein so verbreitetes Phänomen sind.

Der internationale Menschenrechtsschutz von LSBTI

In den letzten Jahren wurden auf der internationalen Ebene erhebliche rechtliche Fortschritte beim Schutz von LSBTI erreicht. Verschiedene Vertragsausschüsse und UN-Organen haben Menschenrechtsverletzungen aufgrund SOGI benannt und kritisiert. Die ›Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität‹ aus dem Jahr 2007 und die Resolution 17/19 des Menschenrechtsrats im Jahr 2011 sind zwei Meilensteine dieser Entwicklung. Sie behandeln das Thema SOGI als ein eigenständiges und bündeln damit die parallelen Entwicklungen in den verschiedenen UN-Organen.

Dabei verlief die Thematisierung der Rechte von LSBTI schrittweise: Sie begann mit sexueller Orientierung und schloss seit 2005 immer öfter auch Geschlechtsidentität ein. Die Einbeziehung von intergeschlechtlichen Menschen beginnt gerade erst.¹⁴ Dies hängt auch damit zusammen, dass männliche Homosexualität im Zuge der HIV/Aids-Krise in der Gesundheitspolitik thematisiert werden konnte und so einen Ansatz bot, das Thema sexuelle Orientierung auf die Agenda zu setzen.¹⁵ Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zu den Entwicklungen im UN-Menschenrechtsregime allgemein gegeben und an-

schließend auf die Yogyakarta-Prinzipien und die Resolution des Menschenrechtsrats eingegangen werden.

Schutz durch Vertragsausschüsse und Sonderberichterstatter

SOGI war in der internationalen Menschenrechtspolitik lange Zeit verpönt und tabuisiert. In den neunziger Jahren änderte sich dies langsam. Auf der 2. Weltmensenrechtskonferenz 1993 und auf der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 war die Aufnahme von SOGI als Diskriminierungsmerkmale vorgeschlagen worden, scheiterte aber am Widerstand verschiedener Staaten.¹⁶ Auch Menschenrechtsorganisationen begannen erst in den neunziger Jahren, sich mit dem Thema SOGI zu befassen.¹⁷ Die ›International Lesbian and Gay Association‹ (ILGA) wurde im Jahr 1993 als erste nichtstaatliche Organisation (NGO), die sich mit LSBT-Themen befasst, der Konsultativstatus des UN-Wirtschafts- und Sozialrats gewährt; es folgten weitere LSBT-NGOs, wobei manche Anträge auch am Widerstand einiger Staaten scheiterten oder mehrmals vertagt wurden.¹⁸

Die wichtigsten allgemeinen Menschenrechtsinstrumente, aus denen Schutzrechte für LSBTI abgeleitet werden können, sind der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), die Anti-Folter-Konvention (CAT) und die Kinderrechtskonvention (CRC). Diese Instrumente werden seit den neunziger Jahren immer stärker für den Schutz von LSBTI interpretiert und genutzt – sowohl in der Spruch-

Die ›Yogyakarta-Prinzipien und die Resolution 17/19 des Menschenrechtsrats sind zwei Meilensteine dieser Entwicklung.

¹³ Lohrenscheidt/Thiemann, in Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 19.

¹⁴ Vgl. Michael O'Flaherty/John Fisher, Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Internationales Menschenrecht, in: Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 41–87, hier S. 68.

¹⁵ Vgl. Gespräch des Autors mit Christophe Cornu, bei der UNESCO zuständig für HIV/Aids-Bildungsprogramme, 1.8.2013; vgl. Douglas Sanders, Getting Lesbian and Gay Issues on the International Human Rights Agenda, *Human Rights Quarterly*, 18. Jg., 1996, S. 67–106, hier S. 88, der angibt, dass die erste explizite Referenz zu männlichen Homosexuellen im Rahmen einer Resolution der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten im Jahr 1995 zum Schutz vor HIV/Aids-bezogener Diskriminierung fällt.

¹⁶ Vgl. Rebekka Wiemann, Sexuelle Orientierung im Völker- und Europarecht, Berlin, Potsdam 2013, S. 36ff. und Sanders, a.a.O. (Anm. 15), S. 89ff.

¹⁷ Wiemann, a.a.O. (Anm. 16), S. 37f.

¹⁸ Vgl. für eine detaillierte Schilderung Wiemann, a.a.O. (Anm. 16), S. 40ff. und O'Flaherty/Fisher, a.a.O. (Anm. 14), S. 66ff.

praxis der dazugehörigen Ausschüsse als auch in der juristischen Fachliteratur.

Wegweisenden Charakter kam der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 1994 im Fall Toonen gegen Australien zu. Toonen klagte gegen die Kriminalisierung von homosexuellen Akten im privaten Bereich und führte einige Artikel des Zivilpakts an (Artikel 2: Diskriminierungsverbot, Artikel 17: Schutz der Privatsphäre, Artikel 26: Gleichheit vor dem Gesetz). Der Menschenrechtsausschuss bestätigte, dass die Kriminalisierung einen unzulässigen Eingriff in das Privatleben darstellt und sexuelle Orientierung ein anerkanntes Diskriminierungsmerkmal sei, weil es im Diskriminierungsmerkmal Geschlecht enthalten sei, das explizit im Pakttext genannt wird.¹⁹ Diese Entscheidung hat die weitere Spruchpraxis verschiedener UN-Organe geprägt.²⁰ Teilweise wurde sexuelle Orientierung aber auch unter ›sonstigem Status‹ verhandelt, wobei sexueller Orientierung durch die Einbeziehung unter Geschlecht eine größere Bedeutung zukommt, weil dieser Punkt vielfach explizit erwähnt wird.²¹

In zwei weiteren Entscheidungen sprach der Menschenrechtsausschuss homosexuellen Paaren zwar das Recht auf Eheschließung ab (2002), erlaubt aber andererseits keine Benachteiligung von homosexuellen Paaren bezüglich Pensionsleistungen (2003).²² In seinen Abschließenden Bemerkungen zu Staatenberichten hat sich der Menschenrechtsausschuss seit dem Jahr 2000 häufig positiv über staatliche Maßnahmen für die Nichtdiskriminierung aufgrund sexueller Orientierung geäußert.²³ Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat in drei Allgemeinen Bemerkungen explizit sexuelle Orientierung als Diskriminierungsmerkmal aufgenommen.²⁴ Auch er hat in verschiedenen Abschließenden Bemerkungen Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung positiv hervorgehoben, sodass der von ihm gewährte Diskriminierungsschutz als »sehr weitgehend«²⁵ bezeichnet werden kann. Die Ausschüsse von CEDAW, CAT und CRC haben bei verschiedenen Gelegenheiten sexuelle Orientierung als Diskriminierungsmerkmal angesprochen; der Kinderrechtsausschuss hat auch »Präventivmaßnahmen gegen Diskriminierung und Fördermaßnahmen für LSBTKinder gefordert«.²⁶ Auch die Sonderberichterstatter_innen und Expert_innen sowie Arbeitsgruppen des Menschenrechtsrats nahmen immer häufiger auf SOGI Bezug. Für den Zeitraum Januar 2007 bis März 2010 beschreibt die Internationale Juristenkommission die diesbezüglichen Aktivitäten von 17 dieser sogenannten Sondermechanismen (Special Procedures).²⁷

Die Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien²⁸ wurden im März 2007 von einer Gruppe internationaler Menschenrechtsexpert_innen vorgestellt, die unter anderem aus UN-

Sonderberichterstatter_innen, Mitgliedern von UN-Vertragsorganen, Akademiker_innen und Aktivist_innen bestand.²⁹ Die Prinzipien wurden entwickelt, um darauf zu reagieren, dass die oben geschilderte Interpretations- und Spruchpraxis der verschiedenen UN-Organe inkonsistent ist und mit unterschiedlichen Definitionen arbeitet. Die 29 Prinzipien erfüllen drei Funktionen: erstens die Abbildung der Menschenrechtsverletzungen von LSBTI, zweitens die

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu Staatenberichten hat sich der Menschenrechtsausschuss seit dem Jahr 2000 häufig positiv über staatliche Maßnahmen für die Nichtdiskriminierung aufgrund sexueller Orientierung geäußert.

¹⁹ Vgl. Human Rights Committee, Views, Communication No. 488/1992, 31.3.1994, Unter der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde nach diesem Ansatz zum Schutz der Privatsphäre schon 1982 bzw. 1988 entschieden (vgl. O'Flaherty/Fisher, a.a.O. (Anm. 14), S. 56). Auf internationaler Ebene hatte dagegen der Menschenrechtsausschuss im Jahr 1982 noch die Beschwerde gegen die Zensur von homosexuellen Inhalten im finnischen Fernsehen zugunsten des moralischen Entscheidungsspielraums der finnischen Regierung abgewiesen, vgl. Sanders, a.a.O. (Anm. 17), S. 91f.

²⁰ Vgl. Lohrenscheit/Thiemann, a.a.O. (Anm. 9), S. 24f. und Wiemann, a.a.O. (Anm. 16), S. 61.

²¹ Vgl. O'Flaherty/Fisher, a.a.O. (Anm. 14), S. 50 und 52ff. Auch Sarah Elsuni vertritt die These, dass ein effektiver Schutz von LSTBI-Rechten über eine machttheoretische Neuinterpretation von Gleichheit als Recht auf Nichtdiskriminierung bezüglich geschlechtsbezogener Gewalt erreicht werden kann und leitet dies aus CEDAW, Zivilpakt und Sozialpakt ab. Dies ist insbesondere sinnvoll, um Menschenrechtsverletzungen an intergeschlechtlichen Personen von vornherein einzuschließen, die genauso wie jene aufgrund SOGI auf dem gemeinsamen Problem der Heteronormativität beruhen, Sarah Elsuni, Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte, Baden-Baden 2011.

²² Vgl. International Commission of Jurists, Sexual Orientation and Gender Identity in Human Rights Law, Genf 2010, S. 149f., die die beiden Fälle Young gegen Australien (2003) und Joslin gegen Neuseeland (2002), Communication 941/2000 und Communication 902/1999, als die maßgeblichen Entscheidungen präsentiert. Für eine detaillierte Darstellung unter Einbezug weiterer Entscheidungen siehe Wiemann, a.a.O. (Anm. 18), S. 54ff.

²³ Vgl. O'Flaherty/Fisher, a.a.O. (Anm. 14), S. 53.

²⁴ Dies sind: General Comment No. 18: The Right to Work (Art. 6), UN Doc. E/C.12/GC/18 v. 6.2.2006; General Comment No. 15: The Right to Water (Arts. 11 and 12), UN Doc. E/C.12/2002/11 v. 20.2.2002 sowie General Comment No. 14: The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12), UN Doc. E/C.12/2000/4 v. 11.8.2000.

²⁵ Wiemann, a.a.O. (Anm. 16), S. 84.

²⁶ Wiemann, a.a.O. (Anm. 16), S. 87 und 85ff. sowie O'Flaherty/Fisher, a.a.O. (Anm. 14), S. 50f. und 58ff.

²⁷ Vgl. International Commission of Jurists, a.a.O. (Anm. 22).

²⁸ Vollständiger Name: Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity), www.yogyakartaprinciples.org. Siehe auch Anm. 2.

²⁹ Für die vollständige Liste siehe O'Flaherty/Fisher, a.a.O. (Anm. 14), S. 71.

Die erste Resolution des Menschenrechtsrats zu sexueller Orientierung und Geschlechteridentität wurde als historischer Schritt gefeiert.

präzise Darstellung der bestehenden Menschenrechte bezüglich SOGI und drittens die detaillierte Ausformulierung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten.³⁰ Viele UN-Organen und Staaten haben sich seit ihrer Veröffentlichung befürwortend auf die Prinzipien bezogen. Auch von LSBTI-Aktivist_innen weltweit wurden sie positiv aufgenommen. Insbesondere die Definition von SOGI in der Präambel, die sich eng an Forderungen von Aktivist_innen orientiert, wurde vielfach aufgegriffen und kann heute als Standard gelten.

Resolution 17/19

Der Menschenrechtsrat hat am 17. Juni 2011 die Resolution 17/19 »Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität« mit einer knappen Mehrheit von 23 zu 19 Stimmen bei drei Enthaltungen verabschiedet. Diese erste Resolution zum Thema wurde als historischer Schritt gefeiert. Noch in den Jahren 2003/2004 war ein von Brasilien in die Menschenrechtskommission eingebrachter Resolutionsentwurf zu sexueller Orientierung gescheitert. In Resolution 17/19 drücken die Staaten ernste Besorgnis aus »über die Gewalthandlungen und Akte der Diskriminierung, die in allen Regionen der Welt gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechteridentität begangen werden«. ³¹ Sie fordern das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) auf, eine Studie zur Menschenrechtssituation von LSBTI zu erstellen, und vereinbarten eine Podiumsdiskussion zu dem Thema für die 19. Tagung des Rates im März 2012. ³² In der im November 2011 vorgelegten Studie empfiehlt das OHCHR weitere regelmäßige Berichterstattung und eine Reihe von Maßnahmen, unter anderem eine aktive Bildungspolitik gegen Homo- und Transphobie. ³³

Aktivitäten von UN-Organisationen

Das OHCHR hat die globale Kampagne »Free & Equal« ins Leben gerufen, die auf Menschenrechtsverletzungen von LSBTI aufmerksam macht.

Parallel zur Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes von LSBTI arbeiten auch immer mehr UN-Organisationen zu LSBTI-Themen. Dabei ist das OHCHR besonders aktiv und hat in Zusammenarbeit mit einigen Staaten, vor allem Südafrika, den Niederlanden, Frankreich, Norwegen und den Vereinigten Staaten, die Resolution 17/19 des Menschenrechtsrats vorbereitet. Am 26. Juni 2013 hat das OHCHR ferner die globale Kampagne »Free & Equal« ins Leben gerufen, die auf Menschenrechtsverletzungen von LSBTI aufmerksam macht und die Öffentlichkeit durch leicht zugängliche Texte und Videos informiert. ³⁴ Auch Videobotschaften von Menschenrechtskommissarin Navi Pillay und Generalsekretär Ban Ki-moon sind Teil der Kampagne. Beide haben sich in den letzten Jahren wiederholt zum Thema geäußert. Im Jahr 2012 hat das OHCHR unter dem ähnlichen Titel »Born Free

and Equal« eine umfangreiche Broschüre zu SOGI und Völkerrecht herausgegeben und klar für den Menschenrechtsschutz von LSBTI Stellung bezogen. ³⁵ Dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) kam durch seine Arbeit zur Gesundheit von Männern, die Sex mit Männern haben (MSM), eine Vorreiterrolle zu. Im aktuellen Rahmenaktionsplan fordert UNAIDS umfassenden Menschenrechtsschutz, insbesondere die Abschaffung diskriminierender Gesetze für MSM und transgeschlechtliche Menschen, als notwendige Voraussetzung, um die Zahl der Neuinfektionen zu senken. ³⁶ Auch die UNESCO hat kürzlich einen Bericht zum Thema SOGI veröffentlicht, der Homo- und Transphobie in Schulen zur Sprache bringt. Die UNESCO zeigt sich besorgt darüber, dass LSBTI wegen Mobbing das Recht auf Bildung verwehrt wird. ³⁷

Hindernisse

Die Entwicklung der letzten 20 Jahre ist als ein gewaltiger Fortschritt anzusehen: von zaghaften Thematisierungen in den neunziger Jahren über Nennungen am Rande ab dem Jahr 2000 bis zur Resolution 17/19 und einer aktiven SOGI-Politik mehrerer UN-Organisationen heute. Dabei hat ein Wandel stattgefunden bezüglich zweier Probleme, die die Menschenrechtsarbeit zu LSBTI erschweren und weiterhin erschweren: das Verhältnis von privat und öffentlich und die Frage nach der Universalität oder kulturellen Relativität.

Privat versus öffentlich

Noch bei der Entscheidung Toonen gegen Australien im Jahr 1994 ging es nur um den Schutz der Sexualität im privaten Bereich, nicht aber um den öffentlichen Bereich. Zwar konzentriert sich das Engagement für die Entkriminalisierung von homosexuellen Handlungen auch heute noch auf den privaten Be-

³⁰ O'Flaherty/Fisher, a.a.O. (Anm. 14), S. 70.

³¹ Deutsche Übersetzung siehe: www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res17-19.pdf

³² Zu den Ergebnissen der Diskussion siehe Jeffrey Laurenti, *Gay Rights Enter the U.N. Arena*, The Century Foundation, 7.3.2012, <http://old.tcf.org/blogs/botc/2012/03/gay-rights-enter-the-u-n-arena>

³³ Vgl. *Discriminatory Laws and Practices*, a.a.O. (Anm. 3), S. 25.

³⁴ Siehe: www.unfe.org

³⁵ OHCHR, *Born Free and Equal*, a.a.O. (Anm. 1).

³⁶ UNAIDS *Action Framework: Universal Access for Men Who Have Sex with Men and Transgender People*, Mai 2009, UNAIDS/09.22E – JC1720E 2009.

³⁷ UNESCO, *Education Sector Responses to Homophobic Bullying, Good Policy and Practice in HIV & AIDS and Education*, Booklet 8, Paris 2012, S. 11.

reich, aber insgesamt sind die gegenwärtigen UN-Aktivitäten auf eine langfristige Änderung der öffentlichen Moral bezüglich LSBTI ausgerichtet. Damit ändert sich die noch in den neunziger Jahren vorherrschende Meinung, dass Sexualität Privatsache und deshalb öffentlich nicht besonders förder- und schutzbedürftig sei.³⁸

Ein tiefer gehendes Problem bleibt aber, dass die Struktur des Systems internationaler Menschenrechte selbst auf der Trennung öffentlich und privat beruht. Es nimmt in erster Linie Staaten in die Pflicht, weshalb Menschenrechtsverletzungen von ›privaten‹ Akteuren oft aus dem Blick geraten.³⁹ Diese Trennung von privater und öffentlicher Sphäre wurde schon vom Feminismus kritisiert, um häusliche Gewalt als Menschenrechtsthema zu adressieren.⁴⁰ Das Private ist politisch – diese feministische Einsicht gilt auch für SOGI.⁴¹ Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die LSBTI-Menschenrechtsaktivitäten auch auf UN-Ebene zunehmend auf eine aktive Antidiskriminierungspolitik setzen, die stark über Bildung arbeitet. Eine solche aktive Antidiskriminierungspolitik, die vor allem auf einen kulturellen Wandel abzielt, ist aber international noch schwieriger durchzusetzen als es schon der bloße Schutz von LSBTI gegenüber staatlicher Willkür ist.

Universalität gegen kulturelle Relativität

Einige arabische und afrikanische Staaten führen als Hauptargument gegen den besseren Schutz von LSBTI-Rechten auf internationaler Ebene an, dass Homosexualität ein ›westliches Phänomen‹ sei, das in ihren Kulturen nicht existiere. Daher könne es keine universellen LSBTI-Rechte geben. Diesem Argument wird mittlerweile von UN-Organisationen vehement widersprochen.⁴² Das Thema ›kulturelle Relativität‹ ist aber komplexer: Tatsächlich ist der gegenwärtige emanzipative Bezug auf LSBTI aus einer Kritik an der medizinisch-psychologischen Pathologisierung von Homosexualität, Trans- und Intergeschlechtlichkeit in der westlichen Welt entstanden, die im 19. Jahrhundert begann und bis heute anhält.⁴³ Diese Pathologisierung, also die Einstufung als Krankheit, ist die Grundlage für die vorherrschende Homo- und Transphobie in westlichen Gesellschaften, die durch den Kolonialismus in viele afrikanische und arabische Staaten hineingetragen wurde. Insofern ist weniger Homosexualität als vielmehr Homophobie ein koloniales Erbe.⁴⁴

Aus dieser ›kulturellen Relativität‹ der in der Menschenrechtsarbeit benutzten Konzepte folgt natürlich nicht die Legitimation von Menschenrechtsverletzungen gegen LSBTI in ›nicht-westlichen‹ Kulturen. Vielmehr folgt daraus zweierlei:

Erstens sollte die jeweils sinnvolle Politik zum Schutz von LSBTI angepasst und so gut wie möglich an den Bedürfnissen lokaler Aktivist_innen ausgerichtet werden. So steht etwa die Straffreiheit für

homosexuelle Akte hoch auf der internationalen Agenda, während afrikanische Aktivist_innen dieses Ziel in der gegenwärtigen Lage gar nicht als prioritär einstufen. Sie befürchten, dass verstärktes internationales Engagement in diese Richtung ihre Situation nur verschlimmern würde.⁴⁵ Auch die Kürzung von Entwicklungshilfeszahlungen als Sanktion für homo- und transphobe Politik wurde von lokalen Aktivist_innen als kontraproduktiv angesehen, wie im Fall Großbritanniens im Jahr 2011.⁴⁶ Eine solche LSBTI-Politik westlicher Staaten ist außerdem wenig glaubwürdig, wenn sie zugleich Diskriminierung aufgrund von SOGI faktisch nicht als Asylgrund anerkennen.

Zweitens sollte eine Instrumentalisierung von LSBTI-Rechten vermieden werden. Das Narrativ des ›kulturellen Relativismus‹ von LSBTI-Rechten wird auch von Staaten verwendet, die für deren Schutz eintreten. Die Argumentation ist dann umgekehrt zu der oben wiedergegebenen: Anstatt zu sagen, LSBTI-Rechte seien westlich und deshalb abzulehnen, benutzen einige Staaten ihr Engagement für LSBTI-Rechte, um ihre Kultur gegenüber anderen Kulturen als überlegen zu präsentieren. Dabei geht es meist um eine Abwertung ›des Islams‹, der als frauenfeindlich und homophob dargestellt wird gegenüber der westlichen Aufklärung, die Toleranz und Menschenrechte erfunden habe. Durch dieses Narrativ wird Rassismus gegenüber Menschen, die als Moslems wahrgenommen werden, in westlichen Staaten legitimiert, was von vielen Aktivist_innen kritisiert wird.⁴⁷

Ein tiefer gehendes Problem bleibt, dass die Struktur des Systems internationaler Menschenrechte auf der Trennung öffentlich und privat beruht.

Einige arabische und afrikanische Staaten führen gegen den besseren Schutz von LSBTI-Rechten auf internationaler Ebene an, dass Homosexualität ein ›westliches Phänomen‹ sei, das in ihren Kulturen nicht existiere.

³⁸ Wiemann zeigt dies in Bezug auf sexuelle Orientierung für den Zivilpakt und die Europäische Menschenrechtskonvention, vgl. Wiemann, a.a.O. (Anm. 16), S. 84 und S. 297ff.

³⁹ Vgl. Elsuni, a.a.O. (Anm. 21), S. 31.

⁴⁰ Vgl. Elsuni, a.a.O. (Anm. 21), S. 100ff.

⁴¹ Vgl. Lohrenscheidt/Thiemann, in: Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 22.

⁴² OHCHR, LGBT Rights, Frequently Asked Questions, https://unfe-uploads-production.s3.amazonaws.com/unfe-7-UN_Fact_Sheets_v6_-_FAQ.pdf

⁴³ Vgl. David Halperin, How to Do the History of Male Homosexuality, GLQ: A Journal of Lesbian and Gay Studies, 6. Jg., 1/2000, S. 87–123.

⁴⁴ Vgl. Lohrenscheidt/Thiemann, in: Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 18.

⁴⁵ Gespräch des Autors mit Christophe Cornu, a.a.O. (Anm. 15).

⁴⁶ Vgl. Statement of African Social Justice Activists on the Threats of the British Government to ›Cut Aid‹ to African Countries that Violate the Rights of LGBTI People in Africa, 27.10.2011 www.amsher.net/news/ViewArticle.aspx?id=1200

⁴⁷ Vgl. etwa in Bezug auf Deutschland: GLADT, Demonstration gegen antimuslimischen Rassismus, 3.10.2009.

Drei Fragen an Volker Beck



Foto: Angelika Kohlmeier

Im Westen regt sich breiter Protest gegen Russlands Anti-Homosexuellen-Gesetzgebung. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten dieser Politik des ›blamings‹? Welche anderen Strategien gibt es, die Politik in Russland positiv zu beeinflussen?

Öffentliche Kritik ist immer erlaubt. Eine selbstauferlegte Zurückhaltung hielte ich für falsch. Erstens, weil man damit die Putin'sche Streitkultur antizipieren würde. Zweitens, weil man damit die Meinungsfreiheit ausgerechnet in einem menschenrechtlichen Diskurs beschädigen würde. Und vor allem drittens, weil sich andernfalls die Aktivistinnen und Aktivisten in Russland alleine gelassen fühlen würden. Aber natürlich hat auch stille Diplomatie ihre Berechtigung und kommt zuweilen direkter zum Ziel. Sie darf jedoch nicht zum einzigen Kommunikationskanal werden.

Ist es nicht scheinheilig, wenn westliche Staaten international für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) eintreten, obwohl sie gleichzeitig Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität faktisch kaum als Asylgrund anerkennen?

Doch, das sehe ich so. Wenn bekannt ist, dass LSBTI in ihrer Heimat verfolgt werden, dann muss das bei uns als Asylgrund anerkannt werden. Noch zu Beginn dieses Jahres jedoch gab es Ablehnungsbescheide für homosexuelle Asylbewerber, in denen stand, dass die Verfolgten doch einfach auch ihre Verhaltensweisen ändern könnten. Dann hätten sie nichts zu befürchten. Eine ähnliche Argumentation muss man sich mal beispielsweise im Falle der Meinungsfreiheit vorstellen, dann wird klar, wie absurd dies ist. Tatsächlich hat mir jedoch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf mehrfache Intervention hin versichert, dass diese Ablehnungsgründe künftig keine Rolle mehr spielen werden. Hier konnte ich mit meiner Intervention eine Änderung der Haltung des Amtes bewirken.

In Deutschland haben viele Menschen, darunter viele LSBTI, das islamophobe Vorurteil, dass Araber homophober seien als Europäer. Wie kann sich Deutschland international für LSBTI-Politik einsetzen, ohne diese Vorurteile zu reproduzieren?

Indem wir die Universalität der Menschenrechte in das Zentrum unserer Menschenrechtspolitik – also auch der LSBTI-Politik – stellen. Denn es verbietet sich, die universelle Geltung der Menschenrechte mit dem kulturrelativistischen Argument zu bestreiten, dass nur diejenigen Menschen einen Anspruch auf die Menschenrechte hätten, die in westlichen Demokratien lebten, während andere Kulturkreise, darunter der arabische, gewissermaßen strukturell nicht auf die Menschenrechte hin angelegt seien. Nach meiner festen Überzeugung sind alle Menschen auf der Welt gleich an Würde und Rechten. Sie haben also die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte.

Volker Beck, MdB, geb. 1960, ist Erster Parlamentarischer Geschäftsführer und menschenrechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

Ausblick

Obwohl die Kategorien LSBTI international verwendet werden, heißt dies nicht, dass sich hinter den Buchstaben einheitliche Gruppen mit einheitlichen Problemen verbergen. Die Kategorisierung ist eher ein Hilfsmittel, um Menschenrechtsverletzungen besser benennen zu können. Viele Menschen, die an Menschenrechtsverletzungen aufgrund von SOGI leiden, identifizieren sich nicht mit einer der Kategorien L, S, B, T oder I. Sie sehen ihre vielfältigen Lebensrealitäten nicht in diesen Buchstaben erfasst.⁴⁸ Die Buchstaben verschleiern zudem leicht die Wirkung von Mehrfachdiskriminierung durch Rassismus, Klassendenken und Sexismus.

Deshalb wird darüber diskutiert, ob das Recht überhaupt ein geeignetes Mittel ist, um Nichtdiskriminierung von LSBTI zu erreichen.⁴⁹ Denn das Recht ist in seiner heutigen Form nicht nur heteronormativ geprägt, sondern es beruht auf Kategorien. Und zwar auch dann noch, wenn bestimmte Gleichstellungen erreicht werden, wie beispielsweise die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare. Während sich die heteronormative Prägung des Rechts wandeln kann, wie die Entwicklungen im internationalen Menschenrechtsschutz zeigen, arbeitet das Recht mit Kategorien und hat damit normbildende und ausschließende Effekte. Es ist deshalb wichtig, diese Effekte zu berücksichtigen. Daher sollten die unterschiedlichen Selbstbeschreibungen und -definitionen der LSBTI-Gemeinschaften verwendet und die Menschenrechtspolitik so nah wie möglich an ihren Forderungen ausgerichtet werden.

Weil Heteronormativität die gesamte Gesellschaft durchzieht und sich nicht auf homo- und transphobe Gesetze beschränkt, kann deren Abschaffung nur ein erster Schritt sein. Weitere Maßnahmen sind dringend nötig. Dazu kann gehören, dass die Kritik an der Heteronormativität und an den Mehrfachdiskriminierungen von LSBTI in die nationalen Bildungssysteme aufgenommen wird und dass lokale zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt werden. Die gegenwärtigen Entwicklungen auf UN-Ebene sind notwendige und begrüßenswerte erste Schritt auf diesem langen Weg zur Verwirklichung der sexuellen Selbstbestimmung für alle Menschen.

⁴⁸ Vgl. Lohrenscheid/Thiemann, in: Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 17f.

⁴⁹ Vgl. Elsuni, a.a.O. (Anm. 21), S. 32ff. und S. 69–74; Sabine Hark, Geschlecht und Sexualität. Die Grenzen des Menschlichen und die Paradoxie einer Politik der Rechte, in: Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 119–134; Susanne Baer, ›Sexuelle Selbstbestimmung? Zur internationalen Rechtslage und denkbaren Konzeptionen von Recht gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung, in: Lohrenscheidt (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 9), S. 89–118.